

27.08.99

Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2000**A. Zielsetzung**

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik errichtete Fonds "Deutsche Einheit" ist von Bund und Ländern gemeinsam zu finanzieren. Die Gemeinden sind bundesdurchschnittlich mit 40 v.H. an den Schuldendienstleistungen der Länder beteiligt. Dieser Finanzierungsbeitrag ist zur Hälfte - somit 20 v.H. - durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen. Die Annuität der Länder beläuft sich für 2000 auf 5,330 Mrd. DM. Hieran sind die Gemeinden über den Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage mit 1,066 Mrd. DM zu beteiligen.

B. Lösung

Durch die vorgesehene Verordnung soll der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz für das Jahr 2000 in Anpassung an die für 2000 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an Gewerbesteuer um 9 v.H.-Punkte erhöht werden. Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der Steuerschätzung vom Mai 1999 für das Jahr 2000.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Den Ländern fließen auf Grund der Verordnung im Jahr 2000 voraussichtlich über 1,0 Mrd. DM aus den Kommunalhaushalten zu.

2. Vollzugsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht kein erhöhter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

27.08.99

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2000

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (414) - 526 11 - Ge 27/99

Berlin, den 26. August 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

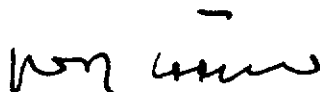
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2000

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Verordnung

zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5
des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2000

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird
für das Jahr 2000 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen,
Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-
Holstein um 9 vom Hundert-Punkte auf insgesamt 64 vom Hundert erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an
Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2001 an das
Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 2000 sind Ab-
schlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in
dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die
Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Finanzierungsbeitrag der Gemeinden in den alten Ländern zugunsten der Länder vorgesehen. Danach sind die Gemeinden mit einem Finanzierungsanteil von bundesdurchschnittlich 40 v.H. an den von den Ländern zu erbringenden Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ zu beteiligen. Der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden wird zur Hälfte durch eine jährliche anzupassende Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder erbracht.

Die vorliegende Regelung erfolgt für das Jahr 2000. Durch diese Verordnung werden den Ländern bei einer Annuität von 5,330 Mrd. DM Einnahmen von voraussichtlich über 1 Mrd. DM zufließen.

Von der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, weil es sich hier ausschließlich um eine Umschichtung von Haushaltsmitteln der Gemeinden zu den Ländern handelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Gemeinden an den Schuldendienstleistungen der Länder für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird durch eine Erhöhung des Vervielfältigers erreicht. Der Vervielfältiger wird für das Jahr 2000 um 9 v.H.-Punkte erhöht.

Die Beitrittsländer sind in der Aufzählung nicht erwähnt, da diese Länder nicht am Finanzierungsbeitrag beteiligt sind. § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz findet in Berlin und Hamburg keine Anwendung.

Zu § 2:

§ 2 enthält nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage.

Zu § 3:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. Januar 2000 bestimmt.

15.10.99

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2000

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.